



Resolution 2678 (2023)**verabschiedet auf der 9283. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. März 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution [2626 \(2022\)](#), mit der er das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis einschließlich 17. März 2023 verlängerte,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird,

1. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, das Volk Afghanistans zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und betont die Notwendigkeit der Fortsetzung der Präsenz der UNAMA im Feld;

2. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der UNAMA zur Umsetzung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Prioritäten;

3. *beschließt*, das in seiner Resolution [2626 \(2022\)](#) festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2024 zu verlängern;

4. *betont* die entscheidende Bedeutung einer fortgesetzten Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan und fordert alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der zuständigen Behörden, sowie internationale Akteure auf, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats abzustimmen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Situation in Afghanistan und über die Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

23-04833 (G)

